

Zeitschrift: Nidwaldner Kalender

Herausgeber: Nidwaldner Kalender

Band: 90 (1949)

Artikel: Landplage über Nidwalden : Fremde, Bettler, fahrendes und diebisch Volk

Autor: Odermatt-Lussy, Maria

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1033516>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landplagen über Nidwalden

Fremde, Bettler, fahrendes und diebisch Volk

von Maria Odermatt-Luffh

Ist es nicht jammerschade, wie in unserm Sprachgebrauch Wörter, gute und träge Ausdrücke vergessen werden, verloren gehen? Wer von uns spricht heute noch von einem Vilachen, einem Zwächili, weiß unsere Jugend, was ein Müel ist? — Eine Bezeichnung jedoch ist geblieben, hat sich mit einem Beigeschmack von Mißtrauen und Unbehagen erhalten — der Ausdruck: *A fremdä Hidel!*“

Dieses Mißtrauen gegen Fremde ist begründet und begreiflich, ist durch zahllose Beschlüsse der Regierung sozusagen historisch geworden. Hart waren diese Beschlüsse, sie wurden mit unbarmherziger Strenge gehandhabt. Wer in Nidwalden nicht Landmann noch Weisäß war, galt als Fremder — ihm war nicht zu trauen, er war unfehlbar — eben ein fremder Hidel!

Landsgemeinden und kirchliche Behörden verhandelten oft und viel über die Ausrottung des fremden Volkes. Die Nachgemeinde von 1568 erließ folgende Verordnung: „Die starken Bättler, siye frouw old Mann, Insonderheit die saffoher, Galanger, Berner und Walser, die sol man allenthalben, was nit wärchen will, Uß dem Land verwehßen, und dz man Inen kein spend (Almosen) gen sölle, soll in der Kirch verkündt werden.“

Es ist kaum anzunehmen daß durch diesen Beschluß das arbeitscheue Gelichter arbeitsamer wurde; ein paar Jahre später war eine neue, noch schärfere Verordnung vonnöten. Darnach hatten alle Fremden und Bettler sofort das Land zu verlassen; bei Strafe von 10 Kronen war den Nidwaldnern verboten, fremdes Volk „z'bhuse und z'bhofe“. Alle fremden Vaganten, die 8 Tage nach dem Beschluß noch im Lande waren, wurden eingezogen und in den Turm geworfen; kam ein Ausgewiesener nochmals ins Land, wurde er gebrandmarkt. Wie der Zinngießer seinen Erzeugnissen die Hausmarke eindrückte, — so wurde den armen Schelmen mit einem glühenden Eisen die

Landesmarke — das große V (das heißt Unterwalden) auf die Stirne gedrückt.

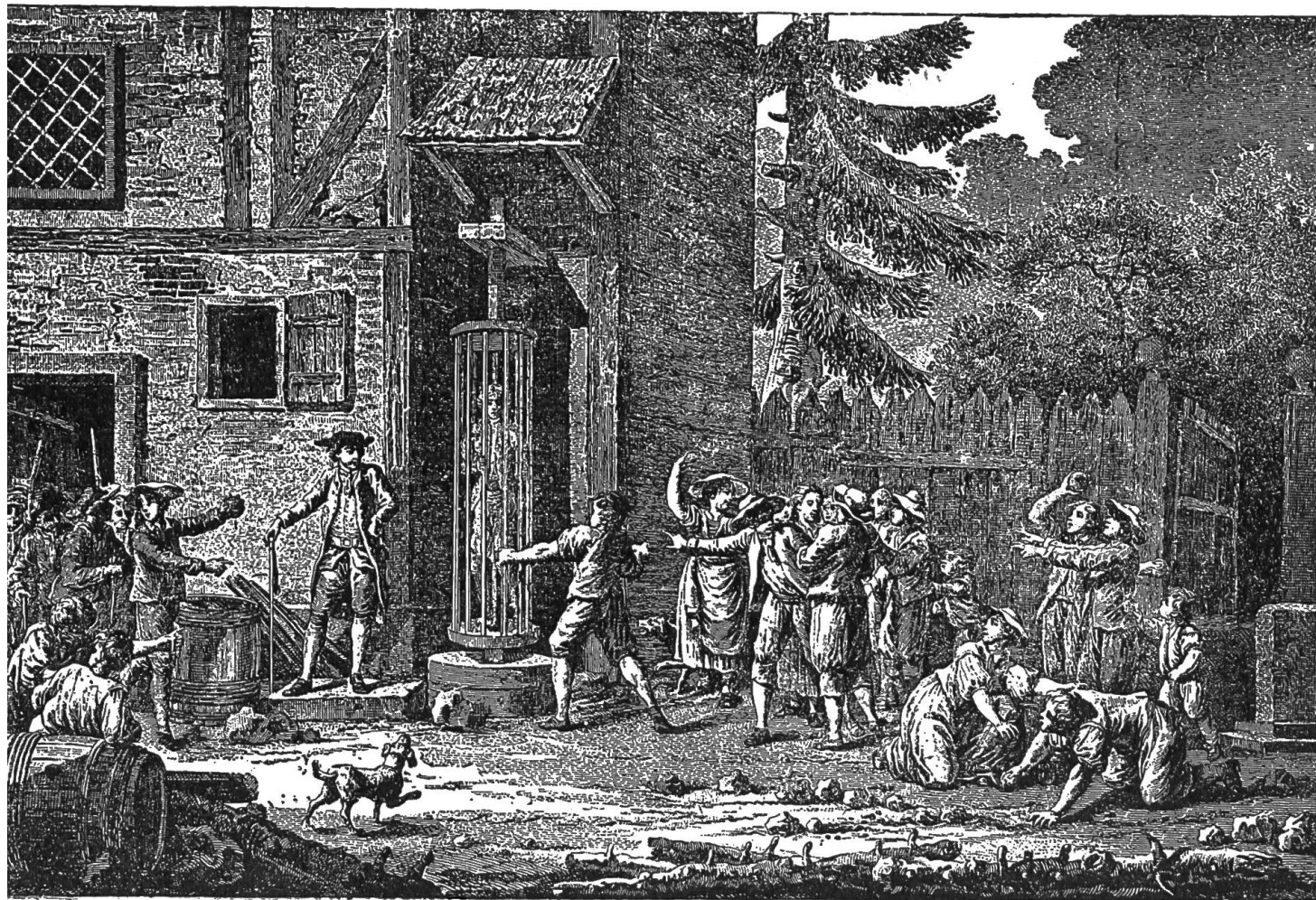
Eine barmherzige Regung scheinen die Herren Obern gehabt zu haben. Sie bestimmten, daß an Sonntagen in den Kirchen ein Opfer gesammelt werde, um Mehl und Anken kaufen zu können. Diese Lebensmittel wurden dem Spittelmeister zu Handen gegeben und ihm ans Herz gelegt, siehe „Bättler so ringferig als meglich zu verköstigen“ und nicht länger als ein oder zwei Nächte zu beherbergen. Vielleicht datiert seither der Brauch, fremden Bettlern und Fechtbrüdern im Spittel zu Stans unentgeltlich Imbiß und Nachtlager zu gewähren.

Statt sich zu mindern, mehrten die Bettler und das fremde Volk sich mit jedem Jahr. Es wurde nötig, eine ständige Aufsichtsperson zu bestellen. Hans Marth, Glaser von Beruf, übernahm am 4. Jenner 1586 als erster Bettelvogt diesen primitiven Polizeiposten. Seine Pflicht war es, alle Strolche und Fremden aus dem Land „strichen zu heißen“. Verweigerten sie den Gehorsam, sollten sie eine Halbstunde ans „Halsysen“ (Pranger) gestellt und nachher mit dem Eid verwiesen werden, und „sollte er wiederumb ins Landt khomen, werde man ihm den Grind abhauen“.

Man kann sich füglich fragen: wer waren diese Strolche und woher kamen sie?

Der erste Satz dieses herumtreibenden Bettelvolkes bestund aus zurückgekehrten Reisläufern, ausländischen Deserteuren und abgedankten Soldaten. Zu ihnen gesellten sich arbeitscheue Fechtbrüder, ungeratene Söhne und davongelaufene Lehrbuben. Bettler und Stromer waren die Pflanzschule der Diebe und Räuber, waren ihre Spione, Kundschafter und Helfershelfer.

Das gelobte Land der Bettler und Gauer war Schwaben! Dieses Land, früher in eine Unmenge kleiner Staaten eingeteilt, war der geeignetste Ort für Zuflucht und Flucht. War dem Schelmen der Boden an einem



Die Trülle zu Bern
Kupferstich vom Jahre 1780

Ort zu heiß geworden — flugs — war er mit einem Sprung in Schutz und Gerichtsbarkeit eines andern Herrn. Im Schwarzwald wimmelte es von Bettlern und Taugenichtsen, von da war der Weg frei in die Eidgenossenschaft, die mit den verschiedenen souveränen Kantonen die gleichen Vorteile bot wie Schwaben.

Zweimal im Jahr, im Sommer und Herbst, wurden in Oesterreich die Landstreicher gesammelt und mit dem sogenannten Wiener-Schub an die bayerische und schweizerische Grenze gebracht. Von da setzte das fahrende und landstreichende Volk die Wanderung und Beutezüge fort über den Gottshard, bis nach Rom.

Kleine Dörfer, einsam stehende Kirchen und Klöster, abgelegene Mühlen und Bau-

ernhöfe waren das Wirkungsfeld der Kirchenräuber, der Einbrecher und Stubenräumer. Auf den Märkten trieb die Zunft der Taschendiebe, Beutelabschneider und Sackgreifer ihr freventlich Gewerbe. Die Zuzacher Messe war das große Stelldichein der Gauner und Bettler. Hier waren an jedem Markttag unter weiblicher Assistenz 30—40 Marktdiebe an der Arbeit. Mit Zaubersprüchen und Wahrsagen betrogen sie Bürger- und Bauernfrauen, verkauften Rosmarin-Öl, Lebensbalsam, grüne, gele und schwarze Waldsalbe, Blaustein und Gorkum als wunderkräftige Heilmittel. Als „mercantile“ Bettler, als Bettbüezer, Schleifer, als Zeinenmacher bedienten und bestahlen sie die Kunden. Sie verkauften auch Zunder, den sie selber gebeizt hatten. Den Schwamm hie-

für suchten und holten sie in Piemont. Leute aus aller Herren Länder, Schweizer, Elsäßer, Sachsen, Böhmen, Oesterreicher, Savoyarden und Franzosen fanden sich zusammen. In Banden und Rotten, in zerfetzte Uniformen gekleidet, oft mit Wehr und Waffen, Weib und Kind und Huren zogen diese Menschen ohne Heimat, ohne Pflicht und Ziel durch die Lande. Wo sie hinkamen, versetzten sie die Anwohner in Angst und Schrecken. In Wäldern und Bergen ließen sie sich haushäblich nieder, und keine Beschlüsse und Verbote, nicht die Drohung mit Schwert und Galgen ward Meister diesem meisterlosen Volk.

Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts mehrten sich die Bettler und Diebe, mehrten sich die Verbrechen auch in Nidwalden. Erbarmungs- und hemmungslos übte das Malefizgericht des Standes Nidwalden die Gewalt über Leben und Tod und nur die Rücksicht auf Freundschaft und Geschlecht veranlaßte die gestrengen Herren und Obern, ein mildes Urteil zu fällen.

1610 wurden zwei Brüder aus dem Maiental, Martin und Anton Jauch, zu Fronhofen mit dem Schwert gerichtet. Ihr erster Diebstahl galt einzig der Notdurft des Lebens. Sie stahlen Milch, ein altes Wams und Salz. Auf dem Roßberg und in der Kalcherli-Hütte stahlen sie Ankerstöcke. In Vandammann Wasers Keller (im Höfli) stahlen sie 12 Käse und — wohl der Unparteilichkeit halber — auch bei Vandammann Luffh gleichviel Stück. Diese Diebstähle genügten, ihrem armseligen Leben ein Ende zu setzen.

Zwei Jahre später wurde Hans da Pro aus Romont hingerichtet, ein Jahr später kam Hans Ming vor Gericht. Er war ein gefährlicher Einbrecher und bekannte, daß er unter Hauptmann Niklaus Imfeld im Mailänderkrieg fünf Hühner gestohlen hatte. Dies war der Anfang seiner Diebeslaufbahn. Er wurde zum Strang — in Ansehung seiner Verwandtschaft — mit dem Schwert vom Leben an den Tod gebracht.

Dionys Mörtil aus Burgund, ein Kapellenshänder, wurde 1616 und vier Jahre darauf Peter Gürtler aus Savoyen hingerichtet. Er war ein Dieb und Mörder von

fürchterlichem Format. Die ganze Eidgenossenschaft war vor ihm und seinen Diebsgesellen nicht sicher. Sie raubten, mordeten und brandschaften im Schwarzwald und Appenzell, im Luzernerbiet und in Obwalden, in Altstätten und in der March, in Zug und Glarus. Sie hockten als Wegelagerer im Lorzentobel und in der Schöllenen. In Nidwalden galt sein erster Einbruch dem Keller des Beat von Matt, wo er ein Käseli erwischte. Doch die Nidwaldner erwischten auch ihn — er büßte seine Untaten auf dem Richtplatz zu Fronhofen.

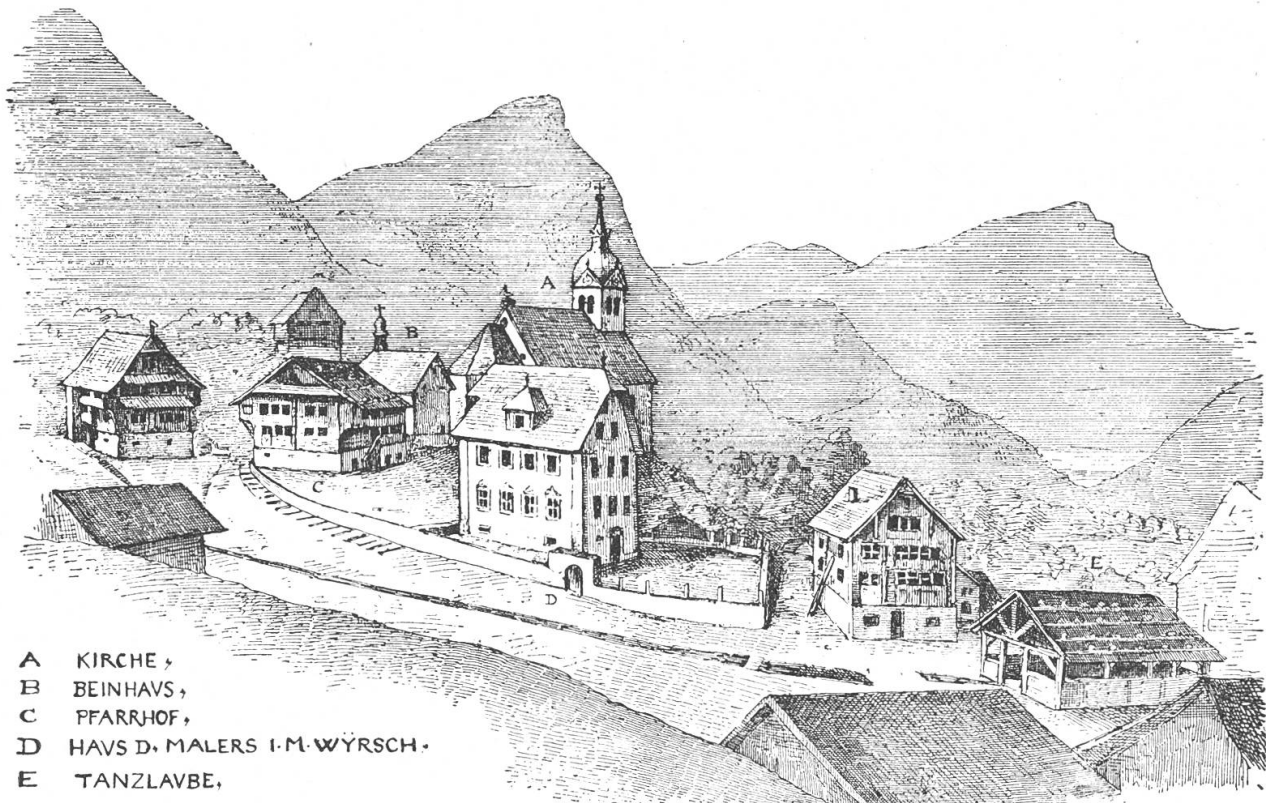
Trotz Schwert und Galgen wurden die Galgenvögel nicht ausgerottet — im Gegenteil, die Landplage wurde stets schlimmer! Spittelmeyer und Läufer wurden dem Bettelvogt als Hilfe und Beistand beigegeben. Sie hatten jede Woche das Land vom fremden Gesindel zu säubern, und als auch diese Maßnahme nichts half, wurde 1610 eine allgemeine „L a n d e s - R u i m i“ verordnet. An den Seegestaden und auf den Bergen wurden Wächter, bewaffnet mit Ober- und Untergewehr, aufgestellt und eine richtige Treibjagd auf Fremde, Strolche und Gänger veranstaltet. Nachdem die Sennen zu Boden gefahren, also mehr Männer im Tal sich befanden, wurde mit Hilfe „mannbaren Volks“ alle 14 Tage eine Bettlerjagd gehalten. Die aufgegriffenen Leute wurden nach Luzern geschoben — handkehrum waren sie wieder im Land, oder wurden durch andere ersetzt. Der Wuchenrath befahl 1626: „Es soll an allen seefuren unsern feren angezeigt werden dz si flizig ussehen haben uf ihre schiffig, wil Lumpenfolk hin und her schweflet. Und wo man solchen argwöhnisch kerlinen findt, sol man si gfenglich annämen und gen Stans füren.“

Ein solch kerlin war Balz Windli aus Kerns. Als er in Nidwalden in ein Haus einbrechen wollte, schlug ihm ein tapferes Nidwaldner-Meitschi einen Finger ab — durch den Fenster verlor er auch den Kopf in Nidwalden.

Kaspar Hermann mußte in Stansstad, Strebel in Buochs fremde Fehren, „die Bettelvolk mit Burdenen“ (Gepäck) an nidwaldnerische Gestade setzen wollten, gefänglich einziehen und sie mit den Bettlern für Tag

und Nacht in den Thurm zu Stansstad, in Buochs ins Taubhaus (Narrenhaus) einsperren. Sollten die Beauftragten ihre Pflicht nicht erfüllen, wurde auch ihnen mit Arrest gedroht. „Nachdrucksamst wurde verboten: fremdes Bettel, Strolchen, Dofter, Schleuffer und anderes Liederlich und dem Landt Ueberlestiges Volkh sommerszeit mehr als eine Nacht und winterszeit — versteht die 6 Wüntermonate — mehr denn

um allerorts Schrecken und Angst zu verbreiten. Nichts war ihnen heilig, nichts vor ihnen sicher, nicht der Siggel auf dem Mist und das Huhn im Topf, die Geldchaz nicht und der Bauer, der sie um den Leib trug, nicht das Del in der ewigen Lampe und die Kerzen vor der Madonna. Die wilden, verwegenen Gefellen, denen jahrelang Morden und Plündern als selbstverständlich galt, wurden durch den westfälischen Frieden nicht



Buochs mit der Tanzlaube

Nach einer Deliskizze von J. M. Wyrsch 1786

zwey Nächte zu beherbergen, bei Buochs eines halben Thalers.“

Das Jahr 1648 brachte das Ende des 30-jährigen Krieges. Die Bettler- und Schelmenplage wurde immer größer, das Streunen und Stehlen nahm kein Ende. Deutschland war verwüstet, die Soldateska verroht und verwildert. Wer von ihnen noch Beine hatte und Bundschuh, kam über den Rhein. Die eidgenössischen Lande wurden Lager- und Umschlagplatz der Verwahrlosten, der Bösewichte und Elenden. Es war, als ob die Gestalten aus Dürers Kupferstich „Ritter, Tod und Teufel“ lebendig geworden wären,

zu Tugendbolden! In Scharen, in Banden mit Mann und Roß und Wagen kamen sie über unsere Grenzen und im Gefolge dieses Elendzuges kamen Laster, Pest und Tod ins Land.

Deshalb verstehen und begreifen wir die sich stets wiederholenden Verordnungen und Vorkehrungen wider das fremde Bettler- und Diebesvolk. Das einzige Mittel, das geholfen hätte — den Heimatlosen eine Heimat zu geben —, war damals schon unmöglich.

Die hohen Herren auf dem Rathhaus zu Stans erwogen mit Eifer, wie man „die unnützen Lüt gänzlich us unserm lieben Vat-

terland könne verbanjieren, dieweil man clarlich findt das si ein heylos diebisch Volch sind“. Der Bettelvogt und sin Profos mußten jede Woche die Bettler „kettschen“ (d. h. zusammenschleipfen!) und sie theils an den rothen Schuh zu Gersau, theils an den Reutenbaum ferggen und mit dem Eid des Landes verweisen. Kamen sie wieder zurück, wurden sie eine halbe Stunde in die Trülle getan.

Auf der Tanzlaube hatten die Nidwaldner Freud und Leid auf einem Boden. Hier wurden Feste gefeiert, Tänze und Hochzeiten abgehalten. Hier stand auch die Trülle, ein Käfig aus Holz, in welchen der Malefizant eingesperrt und so lange getrüllt wurde, bis ihm Sehen und Hören verging und er — ohne Wasser! — fürchterlich seekrank wurde. Hier wurden Schelme, ungeratene Buben, gemeine Meitli (Dirnen) ausgepeitscht, den Lügner die Zunge geschlitzt und weitere Strafen verabfolgt. Jede größere Ortschaft hatte ein „Tanzhuis“. In Hergiswil stand die Tanzlaube inmitten des Dorfes, in Buochs auf dem Dorfbach, darunter sehr praktisch die öffentliche Waschküche, und seit dem Jenner 1674 hatte auch Beggenried eine „danzdihli“ und somit auch eine „Strafanstalt“.

Doch alle Maßnahmen verfehlten den Zweck! Ein „Überschwall von Bättlern“ machte das Land unsicher; Raub und Mord war an der Tagesordnung. Wieder wurde eine eidgenössische Bettlerjagd nötig. In den entlegenen Heimen lebten die sonst nicht so furchtsamen Nidwaldner in steter Angst. Sie erhielten die Erlaubnis, bei Gefahr „Sturm“ in der nächstgelegenen Kapelle zu läuten. Jede fremde Person ohne Paßzeddel wurde dingfest gemacht und aufs Stanser Rathaus gebracht. Die Eindliffer (Eindliffer oder Elfer = die 11 Räthe aus den 11 Urthenen) wurden verpflichtet, in den Urthenen Männer zu bestimmen, die wöchentlich zweimal alle Fremden und Bettler aus dem Lande „strichen zu heißen“ hatten. Bei der Ziegelhütte und Nagelschmiede zu Hergiswil wurde abwechselnd eine ständige Wache aufgestellt und dem Zoller von Emmetten befohlen, an den Grenzen wohl acht zu haben. Es war ein Bettler-Kreislauf ohne

Ende! War das Gesindel einerseits über die March hinaus, kam es auf der andern Seite wieder hinein. Und im Trubel des fahrenden Volkes mit Bettlern und Dieben kam um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine neue Gattung halbwilder Menschen — die Zigeuner — ins Land, die unter der Bezeichnung „heidnisch Volk“ in den nidwaldnerischen Protokollen verewigt sind.

Im Jahre 1693 wurde die erste „Bettler-Ordnung“ herausgebracht, die ohne jeden Erfolg blieb. Das einheimische und fremde Hudelgesindel wurde nur in Bewegung gesetzt; das Land von ihnen zu säubern, war unmöglich. Wurden unter den Vaganten kriegsdiensttaugliche Männer aufgegriffen, mußten sie dem Landammann vorgeführt werden; er bestimmte, ob diese Leute für fremde Kriegsdienste den Werberrn ausgeliefert werden sollten. So kamen Gänger und Diebe als Soldaten nach Mailand und Mantua, Spanien, Frankreich und Holland. Ganz verwegene und schlimme Kerle wurden zur Galeere verurteilt.

Endlich findet sich in den Protokollen neben allen strengen Maßnahmen ein Zeichen christlicher Nächstenliebe. Bessere Bürger erbarmten sich der Armsten und gewährten ihnen trotz Verbot Unterkunft. Wegen Beherbergen fremder Bettler wurden Klaus Odermatt und Remigi Murer mit einem „Zuspruch“ und einer Buße von 1 Pfund bedacht. Durch den Läufer wurde 1670 dem Balzer Odermatt, Landvogt Kaiser und Andreas von Matt angezeigt, daß sie sich der bestehenden Gesetze besser erinnern und nicht fremdes Bettelvolk in ihren Gädmen beherbergen. 50 Jahre später wurde die Frau des Kaspar Lussy auf dem Ennerberg zur Verantwortung gezogen, weil sie einer Heidenfrau in ihrer schweren Stunde beigestanden war. Eine neue Bestimmung wurde aufgestellt: „Wenn fremde Frauen ins Land kommen und kindbetten, darf nur der Spittler und die Hebamme zu Gebatter stehen — alle, welche gegen Satz und Ordnung handeln, werden bestraft.“

Die Protokolle des 17. Jahrhunderts sind sozusagen angefüllt mit Verordnungen gegen Fremde und Bettler, wiederholen sich stets und erfüllen nie den Zweck. Erst nach 1700

scheint eine Strolchen- und Diebes-Windstille über Nidwalden geherrscht zu haben. Die Hinrichtungen zu Fronhofen wurden so selten, daß am 10. September 1714 der Genfer Jakob Feiß den Befehl erhielt, „das Storchennäst auf dem Hochgericht (Galgen) zu entfernen.“

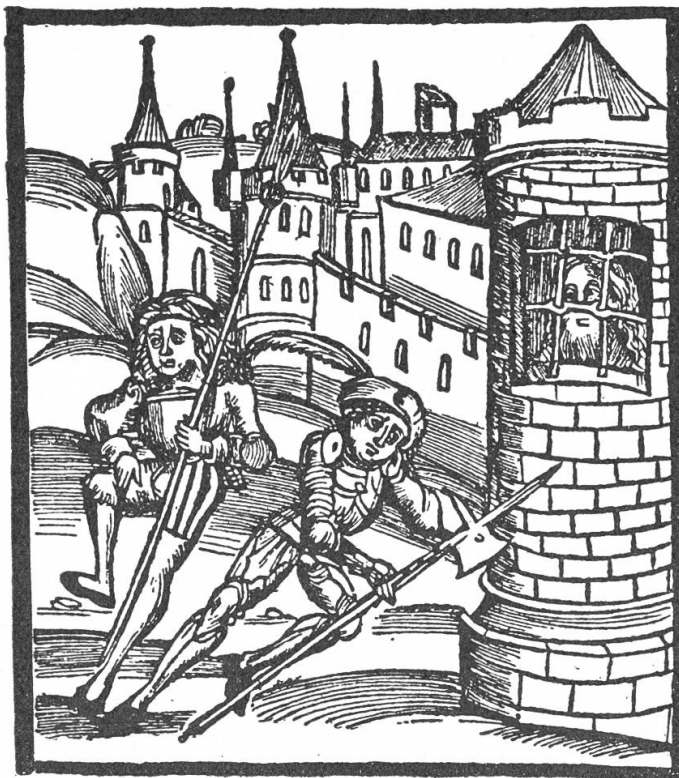
Der erste, über den am 18. Juni 1715 im neuen Rathaus zu Stans das Blutgericht das Urteil sprach, war der Nachtwächter von Stans, Johann Jost Busfinger. Er hatte 3 Tischplatten, 11 Haspen Garn, 2 Bienenstöcke, 2 Kupferkessel, 25 Pfund Fleisch, 1 Triftli Streui, zirka 50 Pfund Anfen, 44 Räsli, 15 Gulden Geld und im untern Beinhaus Kerzen und Del gestohlen. Er war ein tüchtiger Nachtwächter! Man hielt ihn des Stranges würdig, wurde aber seines ehrenden Geschlechtes halber zum Schwert „begnadigt“.

Als ob die getrüwen, lieben Eidgenossen ob dem Kernwald einen Rauen voll Bettelleute von Alpnach nach Heriswil brachten und sie dort an Land setzten, war ob jolanem Tun männiglich erboht im untern Tal. Der Nidwaldner Wochenrat beschwerte sich nachdrücklich in Sarnen und fand es nötiger, einmal mit aller „Rigorsität“ den berühmten Kernwald zu säubern. Und zwar, wie es sich nach Obwaldner Begriff und Rechnung gehörte, sollten die ob dem Wald mit zwei Duzend, die Nidwaldner mit einem Duzend bewaffneter Männer das Unternehmen bewerkstelligen.

Der Kernwald — dieser bäumige Strich zwischen Ob- und Nidwalden — war seit jeher der klassische Schlupfwinkel für Lum-

penvolt. Ganze Zigeuner-Banden, Diebe und Mordgesellen blieben oft wochenlang in dieses Waldes tiefen Gründen, besuchten ringsum Gäden und Hühnerställe, kamen als Kefler, Korber und Bürstenträger in die Häuser und lebten sorglos und in Freuden von des Andern Gut und Geld. Noch zu Großvaters Zeiten war eine Wanderung oder eine Fahrt durch den Kernwald ein zweifelhaftes, ein unheimliches Vergnügen. Die Räuberhöhle im Kernwald ist noch im-

mer zu sehen, wo das Gesindel hauste, wo vor Jahrzehnten als letztes Opfer ein Mann ruchlos und unbarmherzig mit Nadelstichen (zweirappigen Gufen) zu Tode gequält wurde. Der Rauch des Lagerfeuers zeigte den Häschern den Standort. Die letzten Räuber aus dem fahrenden Wald verloren auf dem Richtplatz von Obwalden ihr Leben. Der Kernwald war der Sammelplatz zum Aufmarsch nach Gersau an die Feder-Rilwi. Gersau war das Mekka der fahrenden Leute. Aus der ganzen Schweiz, aus dem Welschland und



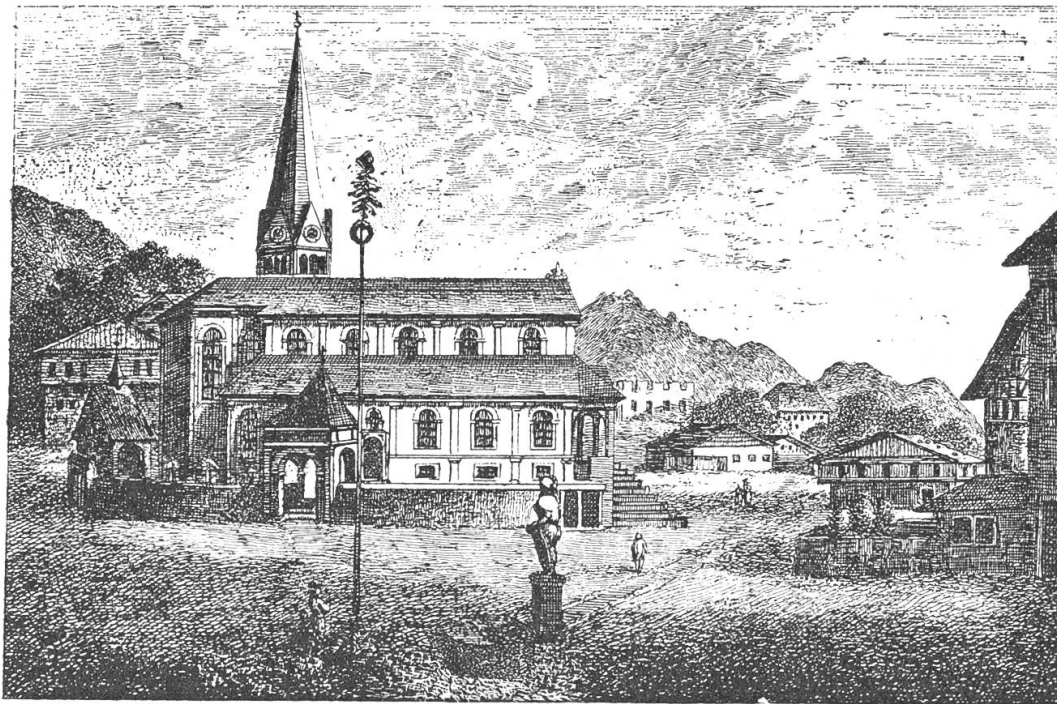
Zollhaus mit Gefangenen und Wache
Holzschnitt aus dem Jahre 1507

Schwaben zogen sie alljährlich auf den Sonntag nach Auffahrt nach Gersau. Das war ein Geschnörre in Obwalden, in Buochs und Seelisberg, in Beggenried, Stans und Ennetmoos, in Weggis und Brunnen! — Nachdem das Gelichter alle Dörfer und Heimen ausgebettelt, gings zu Wasser und zu Land nach Gersau! Am Abend wurde das Dorf um Almosen abgesucht, andern Tags marschierte ein fantastischer Zug mit Musik, die Frauen herrlich gekleidet, durchs Dorf. Dieser Tag war das große Erlebnis des fahrenden Volkes. Es wurde gelebt in Saus und Braus. Der Ueberfluß und

Uebermut war so groß, daß Weiber, welche am Waldrand kochten, die blühenden Höl-
lunder-Dolden, gewendet im Teig, im Anken
gebacken, als duftende Höl-der-Küchli an den
Zweigen hinaufschneilen ließen — den Vög-
geln zur Speise.

Verkommnisse wurden abgeschlossen, Hei-
raten gestiftet, betrogen und gehandelt. Es
ward Feder-Kilwi gefeiert, herrlich und in
Freuden, und das Ende des Festes war
Händel und Totschlag — die Bande stob

erlaubt ist, sollen an der Kleidung erkannt
werden. Dem Weibervolk ist verboten, Sil-
berzeug, als Haarnadeln, Göl-lerketteli, auch
Spitzen, Bindellen und Schuhringgen zu
tragen.“ Auch dem Mannervolk waren
Schuhringgen untersagt; sie durften an den
Kleidern keine Kempf tragen, nur Häftli,
und an den Schuhen nur Nestel. „Es halten
M. S. S. einhellig widerum gemehrter er-
kennt steif zu halten, wer sich mit einem
Fremden verächtlich und diese nicht mit 200



Der Dorfplatz zu Stans mit dem Freiheitsbaum

Kadierung von J. S. Meyer 1800

auseinander und die Jugend von Gersau
sang wohl spottend hintendrein:

Sit isch scheen Wätter,
Da tanzid diä Bättler,
Und morä isch ruich,
Da chrazids am Buich!

Die Behörden jedoch krazten sich in den
Haaren, da im Verlauf der Jahre auch die
Sorge um die einheimischen Bettler und
Diebe zum größten Übelstand geworden war.
Der Wochenrat verordnete: „In der klem-
men Zeit soll jede Werthe ihre Bättler selbst
erhalten. Einheimische arme Leute, welchen
das Almosen sammeln — der Bettelstab —

Kronen Bürgerschaft hinter M. S. S. legt,
sollen beide aus dem Land gewiesen und ihre
Kinder nicht für Landleute geachtet werden.
Wer heurathen will, darf 12 Jahre nicht
gebettelt haben.“

1744 standen die diebischen Eheleute Hans
Melf Odermatt und Katrina Mathys vor
Malesizgericht. In Anbetracht ihrer Armut
und ihrer vielen Kinder und in Ansehung
des ehrenden Geschlechtes Odermatt, beson-
ders der Landammänner Bartlime und
Hans Melchior, wurde ein gnädiges Urteil
gesprochen: „1. Soll der Deliquent sich sel-
ber einen Strick um den Hals legen und
unter Läutung der Rathausglocke ¼ Stunde

am Pranger stehen. 2. Soll er an Sonn- und Feiertagen abwechselnd in allen Pfarrkirchen beim Seelaltar mit dem Strick um den Hals und einer brennenden Kerze vorknien. 3. Soll er unbedeckten Hauptes nach Einsiedeln und barfuß nach Bruder Klausen gehen, dort beichten und den Beichtzettel dem Landammann bringen. 4. Soll er Urfehde schwören. 5. Werden ihm die Geißen verboten. 6. Würde er künftig so viel stehlen als ein Strick zum Hängen wert ist, soll sein Leben verwirkt sein. 7. Soll er ein Jahr lang den Gottesdienst und die Christenlehre zu Stans besuchen.“

1758 wütete in der Valachei und in Siebenbürgen die Pest. Eine neue Verordnung verfügte, daß jeder Rathherr pflichtig sein soll, Del- und Helgenträger und dergleichen gefährliche Burscht, die das Volk schädigen und „betriegen“, zum Land hinaus zu mahnen oder dem Bettelvogt zu übergeben. Drei Bettelbögte wurden nötig. Einer war bestellt hertwärts, einer ennet dem Wasser und einer ob der Muren. Die Herren Kirchen-Räte mußten „fürdersammt zusammenträtten und die Bettelbögte ernamsen“.

Später übernahm der Harschier (vom französischen Harschier = Bogenschütze) die Pflichten und Rechte des Bettelvogtes. Er mußte auf der Fischwaage neben dem Winkelried-Brunnen — dem Stillsichlein der wasserholenden Frauen und Mägde — die Strolche stäupen (prügeln), sie entlausen und regalieren, d. h. zur Schande und zum Kennzeichen auf der einen Hälfte des Kopfes die Haare scheren, oder ein V in die Haare schneiden. Als Uniform erhielt der Harschier alle sechs Jahre einen grauen Rock mit roten Aufschlägen wie die Uniformen der Schloßknechte auf dem Rappenstein zu Belenz. Ein Schildchen mit dem Doppelschlüssel schmückte seine Heldenbrust, Ober- und

Untergewehr war seine Bewaffnung. Wöchentlich zweimal hatten die Harschiere eine Bettlerjagd abzuhalten. Von Ennetmoos nach Emmetten und von Stansstad nach Wolfenschießen, „und sollen die Täg von Wuche zu Wuche abwechseln“. Als Lohn erhielt jeder einen Gulden pro Woche. Die Protokolle nennen 1766 Lorenz Joller als Harschier hertwärts dem Wasser und Toni Flueler ennethalb dem Wasser. Das Pflichtenheft des Harschiers besagt: „Daß er fleißig die Gädmen rumen, und durch gute Zuchthaltung der Bettler sein Bestes tun soll. Mit Umsicht solle er seines Amtes walten — was ihm an seiner Ehr nicht aufheblich sein soll“.

Durch die Jahrhunderte waren Verordnungen gegen Fremde und Bettler so viele erlassen, daß mine hohen Herren im Jahr 1782 in wahre Verlegenheit kamen, neue und wirksame Mittel zu ersinnen, um dem beschwerlichen Ueberlauf der Strolche wirksam entgegenwirken zu können. Die Herren wurden enig, daß ein jeder zu Hause „seine Gedanken soll walten lassen“, wie Abhilfe zu schaffen wäre.

Die Abhilfe kam — erbarmungs- und hemmungslos!

In Frankreich rollten unter dem größten Senker aller Zeiten — der Guillotine — Rücken, Köpfe und Köpfe in den Staub. Mit Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit brachte die Armee der grande nation Tod, Schrecken und Elend in unser Land.

In Massengräbern und Ruinen zerfiel die gute alte Zeit, ihre grausamen Verordnungen und Gesetze zu Schutt und Asche. Das Hochgericht zu Kronhofen wurde gestürzt. Als Ersatz stellten die Franzosen auf den Dorfplatz zu Stans den Freiheitsbaum. Er ward zum Galgenholz, an dem die alten Rechte und Gesetze, das alte Midwalden zu Grunde ging.

**Welt! mußt vergehn,
Tod wird dich mahn,
Rafft mit gleichem Rechte
Herrn und Knechte.**

**Welt! bist so schön,
Mußt doch vergehn!
Tod hat kein Erbarmen
Mit uns Armen.**

(Oberhessisches Lied)